ARBEITSGRUPPE ORIENTIERUNGSWOCHE "EINFÜHRUNG IN DAS BAUINGENIEURWESEN"

P L A N S P I E L ZUR AKADEMISCHEN SELBSTVERWALTUNG

INHALT :

1. EINLEITUNG 1
2. SPIELABLAUF 1
3. SPIELREGELN 2
4. BESCHREIBUNG DER ALLGEMEINEN AUSGANGSLAGE 3
5. BESCHREIBUNG DER SPEZIELLEN AUSGANGSLAGE 4
6. ROLLENBESCHREIBUNGEN 4
7. AUSZÜGE AUS HHG, HUG UND DER GESCHÄFTSORDNUNG DES FACHBEREICHS "KONSTRUKTIVER INGENIEURBAU" 7
8. SCHEMA DER BETEILIGTEN GREMIEN UND GRUPPEN 11

Vorabdruck

1. Einleitung

Mit diesem Planspiel wollen wir Euch deutlich machen, wie die Hochschulselbstverwaltung und die studentische Mitbestimmung an unserer Hochschule funktionieren. Die TH Darmstadt ist, wie alle Universitäten in der Bundesrepublik, eine Gruppenuniversität, d.h. alle an ihr vertretenen Gruppen (Professoren, wissenschaftliche Mitarbeiter, sonstige Mitarbeiter und Studenten) sind an der Selbstverwaltung mitverantwortlich beteiligt. Selbstverwaltung heißt, daß alle internenAngelegenheiten, die Forschung, Lehre und Organisationsfragen betreffen, von den Mitgliedern der Hochschule in eigener Angelegenheit geregelt werden. Diese Selbstverwaltung spielt sich in Gremien ab(siehe Heft 'Informationen für Erstsemester...', S.3). Unser Planspiel wird sich im Wesentlichen auf die Fachbereichsebene beschränken. Wir haben zwar im Studienfach Bauingenieurwesen zwei Fachbereiche (Wasser und Verkehr und konstruktiver Ingenieurbau),; um den Ablauf nicht unnötig zu verkomplizieren, wird im Planspiel aber so getan, als gäbe es nur einen Fachbereich'Bauingenieurwesen'. Dieser setzt sich zusammen (wie es auch in der Realität der Fall wäre) aus 13 Professoren, 5 Studenten, 4 wissenschaftlichen Mitarbeitern und 2 sonstigen Mitarbeitern.

Diese Zusammensetzung zeigt schon, daß studentische Interessen nur mit den Stimmen von Angehörigen anderer Gruppen durchgesetzt werden können, d.h., die Studenten brauchen Bündnispartner. Wie sich so etwas in der Realität abspielen kann, soll in diesem Planspiel sichtbar werden. Dazu wird eine fiktive (möglicherweise aber bald aktuelle) Konfliktsituation vorgegeben, die dann von den betroffenen Gruppen durchgespielt und (wenn möglich) gelöst werden muß. Der Verlauf und das Ende des Planspiels sind nicht vorprogrammiert, sondern den Spielern selbst überlassen. Die Spielleitung wacht lediglich darüber, daß die Spielregeln eingehalten werden und sich jede Gruppe an die ihr gegebenen gesetzlichen Möglichkeiten hält.

Die Rollen werden unter Punkt 6 im einzelnen genannt und beschrieben. Es ist wichtig, daß Ihr Euer Verhalten dem Vorgegebenen Rollenverständnis anpaßt, sonst ergibt das Spiel keinen Sinn. Es wäre z.B. unrealistisch, wenn die Gruppe der Professoren plötzlich sämtliche Forderungen der Studenten unterstützen würde.

2. Spielablauf

Das Planspiel wird in 4 Gruppen von jeweils 30-40 Studenten parallel durchgeführt. Nach der Erläuterung der Ziele und des Ablaufs werden jeweils 6

Spielgruppen gebildet(siehe Punkt 6). In den Spielgruppen, die jeweils von einem Tutor betreut werden, sollen zunächst die Euch in diesem Papier vorliegenden Problem- und Rollenbeschreibungen besprochen werden (1/2 Std.). Anschließend wird die Strategie der jeweiligen Gruppe festgelegt(1/2 Std.). Das eigentliche Planspiel dauert 3 Stunden. Im Anschluß daran findet eine Auswertung innerhalb der am Montag eingeteilten Gruppen statt.

3. Spielregeln

1. Handlungspartner sind 6 Spielgruppen, die schriftlich über die Spielleitung miteinander in Kontakt treten.
2. Ausgangslage ist ein Artikel der Zeitung "Die Hochschule" über einen Brief des Kultusministers an die Dekane der THD-Fachbereiche, der zu Beginn des Planspiels verteilt wird.
3. Die Spielgruppen sollen sich bei Beratungen und der Formulierung der Schritte an die Rollenfestlegung halten und gegebenenfalls die rechtlichen Bestimmungen für ihre und die anderen Gruppen beachten.
4. Jeder Spielschritt dauert etwa 10 Minuten. Das heißt: Innerhalb von 10 Minuten sollen die Betroffenen eingegangene Mitteilungen bearbeiten.
5. Das Ergebnis eines Spielschrittes wird schriftlich niedergelegt. Es werden so viele Kopien angefertigt wie Adressaten vorhanden sind plus je eine Kopie für die Spielleitung und die eigene Gruppe. Diese Kopien (bis auf die eigene) werden an die Spielleitung weitergegeben, die sie an die Adressaten weiterverteilt.
6. Gruppen, denen das Spiel zu schnell läuft, können schriftlich Pausen beantragen.
7. Gruppen können selbstständig in das Spiel eingreifen, ohne Aktionen anderer abwarten zu müssen.
8. Die Spielleitung kann anderen als den vorgesehenen Empfängern Informationen über Spielschritte zugänglich machen.
9. Die Spielleitung kann die Lage verändern oder komplizieren. Sie kann unsinnige, unrealistische oder nicht rechtmäßige Entscheidungen annulieren. Sie kann weitere Rollen übernehmen (z.B. Präsident), soweit dies der Spielverlauf notwendig macht.
10. Das Verhältnis von Spielzeit zu Realzeit ist variabel. Gegebenenfalls informiert die Spielleitung die Spielgruppen darüber.

4. Beschreibung der allgemeinen Ausgangslage

Die am 15. Juni 1978 verabschiedeten neuen hessischen Hochschulgesetze (HHG und HUG) sehen eine Reihe von einschneidenden Veränderungen des Studienablaufs vor. Diese Veränderungen bedeuten für die Studenten ausnahmslos den Verlust von Freiheiten und Rechten. So ist vorgeschrieben, daß alle Studiengänge innerhalb einer Regelstudienzeit absolviert werden müssen, die 4 Jahre "nur in besonders begründeten Fällen" überschreiten darf. Darüberhinaus sollen die Studenten gezwungen werden, diese Studiendauer auch einzuhalten. So sollen bestimmte Fristen für Diplomvor- und Hauptprüfungen eingeführt werden, innerhalb derer man sich zur Prüfung anmelden muß (sog. Meldefristen). Für die Bemessung dieser Fristen ist die Regelstudienzeit maßgebend. Eine Verlängerung von mehr als 6 Monaten (bis zu maximal 12 Monaten) kann nur dann gewährt werden, wenn besondere Gründe, wie z.B. Krankheit oder Mitwirkung in der Hochschulselbstverwaltung vorliegen. Bei Fristüberschreitung wird man exmatrikuliert (sog. Zwangsexmatrikulation).

Da sich aber eine solche Regelung nicht von heute auf morgen einführen läßt (es müßten erst alle Studiengänge regelstudienzeitgerecht reformiert werden) ist eine Übergangsregelung vorgesehen: 6 Monate nach Inkrafttreten der Hochschulgesetze sollten Fristen eingeführt werden, die sich noch nicht nach der Regelstudienzeit von 4 Jahren, sondern nach der Durchschnittsstudienzeit des betr. Faches in den letzten drei Jahren richten sollen. Diese sog. Übergangsregelstudienzeit ist nur für die zwei Jahre vorgesehen, in denen die 4-jährige Regelstudienzeit noch nicht eingeführt ist.

Wie sieht nun die Realität aus? Die oben erwähnten 6 Monate sind bereits zweimal abgelaufen, ohne das an irgendeinem Ingenieurstudiengang an der TH Darmstadt Meldefristen eingeführt worden sind. Bisher hat es der Kultusminister nicht geschafft, sein Gesetz durchzusetzen. So haben sich Konvent und Präsident der THD geweigert, dem Kultusminister statistisches Material zur Verfügung zu stellen, aus dem sich die Durchschnittsstudienzeiten aller TH-Studiengänge ermitteln lassen. Zuletzt hat sich der ständige Ausschuß I gegen die Festlegung von Prüfungsfristen als ersten Schritt zur Einführung von Regelstudienzeiten ausgesprochen.

Der letzte Stand der Entwicklung: Der Kultusminister hat zugesagt, für die Studiengänge, die jetzt regelstudienzeitgerecht reformiert werden, während einer Erprobungszeit von 5 Jahren eine generelle Nachfrist zu gewähren, über deren Länge jedoch noch keine genaueren Angaben gemacht worden sind. Er geht jedoch nach wie vor davon aus, daß die Übergangsregelstudienzeit einschließlich dazugehöriger Meldefrist bereits für die Studienanfänger des letzten Jahres (WS 1978/79) gilt! Für ihn sind die diesbezüglichen §§ 58 und 82

HHG geltendes Recht und daher durchzusetzen. Er hat bisher nicht darauf bestanden, daß die im Gesetz festgelegte 6-Monatsfrist zur Anpassung der Prüfungsordnungen eingehalten wurde. Die entsprechenden Termine (15.12.78 und 15.5.79) sind verstrichen, ohne das dies Folgen gehabt hätte. In einem Erlaß vom Juni 1979 weist der Kultusminister die Fachbereiche jedoch daraufhin, daß er weiterhin auf der Einführung der Meldefristen in die Prüfungsordnungen besteht. Er schreibt darin wörtlich: „ Wer der gesetzlichen Regelung nicht Folge leistet, muß sich darüber im Klaren sein, daß mit der Ersatzvornahme ein von mir bedauerter Eingriff in die Hochschulautonomie verbunden ist, der im Interesse ihrer Aufrechterhaltung vermieden werden sollte."

Da am 15.12.79 die dritte 6-Monatsfrist zu Ende geht, ist vorher mit weiteren Aktionen und Drohungen seitens des Kultusministers zu rechnen (Z.B. erneute, diesmal ultimative Aufforderung an die Fachbereiche, dem Geswtz Folge zu leisten). In dieser Situation setzt das Planspiel ein. Diese hier geschilderte Lage ist real, der Vorgang, mit dem das Planspiel beginnt, ist (zumindest zum Zeitpunkt der Vorbereitungen) fiktiv. Dieser Vorgang selbst wird erst zu Beginn des Planspiels (Donnerstag, 1.11., 13^{00}) bekanntgegeben.

5. Beschreibung der speziellen Ausgangslage

An den Bauingenieur-Fachbereichen ist über die Frage der Anpassung der Prüfungsordnung an das HHG bisher offiziell überhaupt noch nicht diskutiert worden. Im Moment wird die Änderung des Studienplanes (siehe Info-Heft) und die Änderung der Prüfungsordnung (Anpassung an die Rahmenprüfungsordnung der THD) betrieben. Die TH Darmstadt hat (als einzige Hochschule Hessens) eine einheitliche Prüfungsordnung, zu der die einzelnen Fachbereiche nur Ausführungsbestimmungen erlassen. Diese Rahmenprüfungsordnung enthält (bis jetzt) keine Bestimmungen über Meldefristen. Die Einführung solcher Bestimmungen würde Euch als Studienanfänger direkt betreffen!

6. Rollenbeschreibungen

In den folgenden Rollenbeschreibungen sind Informationen über die Situation in den Bauingenieurfachbereichen und seinen Gruppen enthalten. Einige dieser Informationen spiegeln sicherlich nicht die Vielfalt der Meinungen dieser Gruppen wieder. Sie müssen jedoch vergröbert dargestellt werden, damit das Planspiel durchführbar wird.

1. Rolle: Die betroffenen Studenten (Erstsemester)

Vielen Studienanfängern sind die Gesetze, auf die sich der Kultusminister beruft, unbekannt. Außerdem haben sie ungenaue Vorstellungendarüber, welche Gremien der Hochschule die Meldefristen einführen müßten. Ein Teil der Studenten meint, daß man gegen die Forderungen des Kultusministers doch nichts unterneh-

men könne und man bei der momentanen Arbeitsmarktlage ohnehin gezwungen sei, sein Studium so schnell wie möglich zu absolvieren. Andere Studenten sind jedoch nicht gewillt, die Einführung von Meldefristen tatenlos hinzunehmen.

2. Rolle: Die Studentenvertreter

Das Organ der Studenten der beiden Bauingenieurfachbereiche (=Fachschaft Bauingenieurwesen), die Fachschaftsvertretung, besteht zur Zeit aus 5 Studenten, die in geheimer Wahl von den Mitgliedern der Fachschaft gewählt worden sind. Nach außen tritt die Fachschaftsvertretung derzeit mit Flugblättern und Fachschaftsinfo's auf. Zu bestimmten Anlässen werden Fachschaftsvollversammlungen organisiert. Die Fachschaftsvertretung bemüht sich darum, daß die von ihr organisierten Aktionen von den Studenten selbst getragen werden und nicht über deren Köpfe hinweggehen.

Neben der Fachschaftsvertretung gibt es (z.T. personengleich) Vertreter der Studenten im Fachbereichsrat. Man kann davon ausgehen, daß diese bei Entscheidungen im Fachbereichsrat die gleiche Meinung vertreten werden wie sie auch in der Fachschaftsvertretung Ergebnis der Diskussion war. Allerdings können größere Meinungsverschiedenheiten über die für erforderlich gehaltene Art des Vorgehens entstehen.

3. Rolle: Wissenschaftliche Mitarbeiter

Die wissenschaftlichen Mitarbeiter sind in unserem Fachbereich Diplomingenieure, die (häufig direkt nach Abschluß ihres Studiums an der THD), meist befristet, von einem Professor zu Forschungszwecken eingestellt werden. Viele von ihnen arbeiten an einer Doktorarbeit. Neben ihrer Forschungsarbeit haben die wissenschaftlichen Mitarbeiter die Aufgabe, einen großen Teil der Lehre mitzutragen (Übungen, Praktika, Sprechstunden, Seminare, Korrektur der Klausuren). Im Rahmen dieser Tätigkeiten stehen sie mit den zu betreuenden Studenten in direktem Kontakt..

Nur wenige der wissenschaftlichen Mitarbeiter unterstützen die hochschulpolitischen Forderungender Studenten gegenüber den Interessen der Professoren. Die meisten neigen dazu, offene Konflikte mit den Professoren zu vermeiden, da sie sich von ihnen abhängig fühlen. Auch eigene hochschulpolitische Probleme schmälern das Interesse für studentische Probleme. Trotzdem sind manche bereit, sich - auf Grund von Erfahrungen während des eigenen Studiums - in der Hochschulpolitik, auch für die Belange der Studenten, zu engagieren.

Die Vertreter der wissenschaftlichen Mitarbeiter im Fachbereichsrat holen i.A. vor einer Sitzung die Meinung ihrer Kollegen ein. Bei Fachbereichsratsentscheidungen sind Koalitionen mit den Studentenvertretern (Gruppensolidarität) nicht selten.

4. Rolle: Der Dekan

Der Dekan eines Fachbereichs ist ein vom Fachbereichsrat gewählter Professor. Er hat daher ähnliche hochschulpolitische Vorstellungen wie seine Kollegen. Für alle Konflikte in Lehr- und Prüfungsangelegenheiten ist er die erste Anlaufstelle. Der Dekan beruft die Fachbereichsratssitzungen ein. Als Leiter der Sitzungen dieses Gremiums ist er jedoch gezwungen, sobald mindestens ein Mitglied des Fachbereichsrats dies wünscht, ein Problem dem Fachbereichsrat zur Entscheidung vorzulegen. Hierbei kann der jeweilige Führungsstil des Dekans von entscheidender Wichtigkeit sein. (Im Umgang mit dem Dekan kann ein gesundes Mißtrauen nie schaden). An einer Kampfabstimmung ist meist jedoch keine der Gruppen interessiert. Daher bemüht sich der Dekan in der Regel um einen möglichst friedlichen Verlauf der Sitzungen und um eine abschließende Einigung. Von ihm gehen häufig Kompromißvorschläge aus. Der Dekan kann Rechtsauskünfte beim Präsidenten einholen.

5. u. 6. Rolle: Die Professoren

Aufgabe der Professoren ist die Lehre und Forschung. Zur Berufung zum Professor ist jedoch nur eine fachliche Qualifikation erforderlich, keine didaktische. Ihr Hauptinteressengebiet ist auch die Forschung. Lehre betreibt ein Professor fast ausschließlich in Vorlesungen. Übungen und Seminare werden von seinen wissenschaftlichen Mitarbeitern betreut. So erklärt sich das oft fehlende Verständnis von Professoren für studentische Probleme.

5. Rolle: Die liberalen Professoren

Diese größtenteils noch jungen Professoren haben noch nicht gefestigte Stellungen, so das sie bei ihrem Handeln auch auf ihre Karriere achten. Wissenschaftliche Mitarbeiter sehen bei liberalen Professoren bessere Arbeitsmöglichkeiten. Die Vorstellungen der liberalen Professoren bezüglich Studien- und Prüfungsordnungen sehen eine Liberalisierung des Studiums und Ausweitung der Wahlmöglichkeiten für die Studenten vor. Ebenso sind sie für eine Zusammenarbeit mit den Studenten und hören ihnen auch zu.

6. Rolle: Die konservativen Professoren

Die konservativen Professoren bilden an der THD die Mehrheit. Als Anhänger der alten Ordinarienuniversität (in der sie alleine und autoritär über Lehr- und Forschungsfragen entscheiden konnten) sind sie für eine Autonomie der Hochschule (auch vom Kultusminister). Aber ebenfalls glauben sie, daß eine gewisse Reglementierung des Studiums (z.B. 10-Semester-Regelstudienzeit) vorteilhaft wäre.

Demokratie in der Hochschule darf ihrer Meinung nach nicht so betrieben werden, daß die Studenten in wichtigen Fragen mitbestimmen können. Bei ihnen ist eine Haltung festzustellen, die eine Zusammenarbeit mit den Studenten sehr erschwert.

7. Auszüge aus dem Hessischen Hochschulgesetz (HHG), dem Hessischen Universitätsgesetz (HUG) und der Geschäftsordnung des Fachbereichs "Konstruktiver Ingenieurbau"

AUSZÜGE AUS DEM HESSISCHEN HOCHSCHULGESETZ (HHG) VOM 15.6.1978

Studentenschaft

§ 62

Rechtsstellung der Studentenschaft

(1) Die Studenten einer Hochschule bilden die Studentenschaft.

(2) Die Studentenschaft ist eine rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts und als solche Glied der Hochschule.

(3) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben erhebt die Studentenschaft von den Studenten Beiträge.

(4) Für die Wirtschaftsführung der Studentenschaft ist jährlich ein Haushaltsplan für das folgende Haushaltsjahr aufzustellen.

§ 63

Aufgaben der Studentenschaft

(1) Die Studentenschaft verwaltet ihre Angelegenheiten im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen selbst. Sie wirkt nach Maßgabe der Gesetze an der Selbstverwaltung der Hochschule und bei der Ausbildungsförderung mit.

(2) Die Studentenschaft hat folgende Aufgaben:

1. Vertretung der Gesamtheit ihrer Mitglieder im Rahmen ihrer gesetzlichen Befugnisse,
2. Wahrnehmung der hochschulpolitischen Belange ihrer Mitglieder,
3. Wahrnehmung der wirtschaftlichen und sozialen Belange der Studenten, soweit sie nicht dem Studentenwerk oder anderen Trägern übertragen sind,
4. Pflege überregionaler und internationaler Studentenbeziehungen,
5. Förderung der politischen Bildung und des staatsbürgerlichen Verantwortungsbewußtseins der Studenten,
6. Unterstützung kultureller und musischer Interessen der Studenten,
7. Förderung des freiwilligen Studentensports, soweit nicht die Hochschule dafür zuständig ist.

§ 64

Fachschaften

(1) Die Studenten eines Fachbereichs bilden die Fachschaft.

(2) Die Fachschaften sollen zur Förderung aller Studienangelegenheiten beitragen.

§ 65

Organe der Studentenschaft und der Fachschaften

(1) Organe der Studentenschaft sind

1. das Studentenparlament,
2. der Allgemeine Studentenausschuß,
3. der Ältestenrat.

(2) Organ der Fachschaft ist der Fachschaftsrat.

(3) Die Mitglieder der Organe der Studentenschaft nach Abs. 1 Nr. 1 und 3 und der Fachschaften werden in freier, gleicher und geheimer Wahl nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt. Das Studentenparlament wählt den Allgemeinen Studentenausschuß und den Ältestenrat. Bei den Wahlen zum Studentenparlament und zum Fachschaftsrat, die gleichzeitig mit den Wahlen zu den Kollegialorganen der Hochschule durchzuführen sind, gilt § 15 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 entsprechend.

(4) § 14 Abs. 1 gilt für die Mitwirkung in den Organen der Studentenschaft entsprechend.

§ 66

Satzung

(1) Die Studentenschaft gibt sich eine Satzung, die vom Studentenparlament beschlossen wird.

(2) Die Satzung wird vom Studentenparlament mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Anwesenden, mindestens mit der Mehrheit seiner Mitglieder, beschlossen.

(3) Vor der Genehmigung der Satzung ist dem Leiter der Hochschule Gelegenheit zur gutachtlichen Stellungnahme zu geben.

(4) Die Satzung trifft insbesondere nähere Bestimmungen über

1. die Wahl, Zusammensetzung, Befugnisse und Beschlußfähigkeit der Organe der Studentenschaft,
2. die Amtszeit der Mitglieder von Organen der Studentenschaft und den Verlust der Mitgliedschaft,
3. die Art der Beschlußfassung sowie Form und Bekanntgabe der Organbeschlüsse,
4. die Befugnisse der Fachschaftsräte,
5. die Aufstellung, Verabschiedung und Ausführung des Haushaltsplans.

(5) Abs. 2 und 3 gilt auch für Satzungsänderungen.

§ 67

Allgemeiner Studentenausschuß

Der Allgemeine Studentenausschuß vertritt die Studentenschaft. Rechtsgeschäftliche Erklärungen müssen von mindestens zwei Mitgliedern des Allgemeinen Studentenausschusses gemeinschaftlich abgegeben werden. Erklärungen, durch die die Studentenschaft verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform.

§ 68

Vermögensbeirat

(1) Der Vermögensbeirat berät und unterstützt den Allgemeinen Studentenausschuß bei der Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans und bei der Verwaltung des Vermögens der Studentenschaft. Die Finanzordnung, der Haushaltsplan der Studentenschaft und die Entlastung des Allgemeinen Studentenausschusses durch das Studentenparlament bedürfen der Zustimmung des Vermögensbeirats.

(2) Dem Vermögensbeirat gehören der Kanzler als Vorsitzender, vier vom Leiter der Hochschule bestellte Professoren und sechs vom Studentenparlament aus seiner Mitte nach den Grundsätzen der Verhältniswahl zu wählende Mitglieder an. Der Beschluß über die Zustimmung des Vermögensbeirats zur Finanzordnung der Studentenschaft und zur Entlastung des Allgemeinen Studentenausschusses kann nur mit der Stimme des Kanzlers gefaßt werden.

§ 70

Beiträge

(1) Das Studentenparlament setzt die Höhe der Beiträge fest. Sie sind so zu bemessen, daß die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der Studentenschaft unter Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit gewährleistet ist und die sozialen Verhältnisse der Studenten angemessen berücksichtigt werden.

(2) Die Beiträge sind bei der Immatrikulation oder Rückmeldung fällig und werden von der für die Hochschule zuständigen Kasse gebührenfrei eingezogen.

(3) Der Kultusminister kann durch Rechtsverordnung Höchstsätze für die Beiträge der Studentenschaft festsetzen.

§ 71

Rechnungsprüfung

(1) Der Allgemeine Studentenausschuß legt dem Studentenparlament nach dem Ende des Haushaltsjahres unverzüglich das Rechnungsergebnis vor. Die Rechnung der Studentenschaft ist vor der Beschlußfassung des Studentenparlaments über die Entlastung des Allgemeinen Studentenausschusses von einem Rechnungsprüfungsausschuß, der vom Studentenparlament nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt wird, zu prüfen. Das Ergebnis dieser Prüfung ist dem Vermögensbeirat und der Aufsichtsbehörde zuzuleiten.

(2) Die Haushalts-, Wirtschafts- und Kassenführung der Studentenschaft unterliegt der Prüfung durch den Hessischen Rechnungshof. Für die Vorprüfung ist das Staatliche Rechnungsprüfungsamt Darmstadt zuständig.

§ 72

Aufsicht über die Studentenschaft

(1) Die Studentenschaft steht unter der Rechtsaufsicht des Landes. Die Rechtsaufsicht wird vom Leiter der Hochschule als Aufsichtsbehörde und vom Kultusminister als oberster Aufsichtsbehörde ausgeübt. § 19 gilt entsprechend.

(2) Kommt die Studentenschaft einer Anordnung der Aufsichtsbehörde nicht oder nicht rechtzeitig nach, kann sie zu der von ihr geforderten Handlung oder Unterlassung durch Ordnungsgeld angehalten werden. Das Ordnungsgeld muß für den Fall der Zuwiderhandlung vor der Festsetzung schriftlich in bestimmter

Höhe angedroht werden. Es kann wiederholt festgesetzt und vollstreckt werden. Unbeschadet der Beitreibung des Ordnungsgeldes nach dem Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz vom 4. Juli 1966 (GVBl. I S. 151), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1976 (GVBl. I S. 532), kann die Aufsichtsbehörde anordnen, daß die nach § 70 Abs. 2 zuständige Kasse das festgesetzte Ordnungsgeld aus den von ihr eingezogenen Beiträgen der Studentenschaft einbehält.

(3) Verwenden Organe der Studentenschaft oder der Fachschaften Beiträge rechtswidrig für Angelegenheiten, die mit den Aufgaben nach den §§ 63 und 64 nicht vereinbar sind, kann die Aufsichtsbehörde befristet die von der nach § 70 Abs. 2 zuständigen Kasse eingezogenen Beiträge ganz oder teilweise sperren und weitere Verfügungen dieser Organe über die Mittel der Studentenschaft untersagen.

§ 18

Selbstverwaltungsangelegenheiten

(1) Die Hochschulen nehmen ihre Aufgaben als eigene Angelegenheiten unter der Rechtsaufsicht des Landes wahr (Selbstverwaltungsangelegenheiten), soweit sie ihnen nicht als staatliche Aufgaben zur Erfüllung im Auftrag des Landes übertragen sind (Auftragsangelegenheiten).

(2) Zu den Selbstverwaltungsangelegenheiten gehören die unmittelbar mit den Aufgaben nach §§ 3 bis 5 zusammenhängenden Angelegenheiten, insbesondere

1. Ausbildung, Hochschulprüfungen, Planung des Lehrangebots und Koordination der Forschung,
2. Heranbildung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses entsprechend der Aufgabenstellung der Hochschule,
3. Mitwirkung bei Berufungen,
4. fachliche und didaktische Weiterbildung des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals entsprechend der Aufgabenstellung der Hochschule,
5. Regelung der sich aus der Mitgliedschaft zur Hochschule ergebenden Rechte und Pflichten, soweit diese Regelung nicht in diesem Gesetz oder in anderen gesetzlichen Vorschriften erfolgt,
6. Verleihung der akademischen Grade und Ehren,
7. Aufstellung des Haushaltsvoranschlags,
8. Aufstellung und Fortschreibung des Hochschulentwicklungsplans und der Ausstattungspläne,
9. Verwaltung des eigenen Vermögens,
10. Ausübung des Hausrechts,
11. Immatrikulation und Exmatrikulation,
12. Studienberatung,
13. Unterrichtung der Öffentlichkeit über die Erfüllung der Aufgaben der Hochschule.

§ 19

Rechtsaufsicht

(1) Der Kultusminister kann von den Hochschulen Auskunft über einzelne Angelegenheiten verlangen.

(2) Der Kultusminister kann Beschlüsse und Maßnahmen, die das Recht verletzen, beanstanden und ihre Aufhebung oder Änderung verlangen. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung. Der Kultusminister kann Beschlüsse und Maßnahmen, die das Recht verletzen, aufheben.

(3) Erfüllen die zuständigen Stellen die ihnen obliegenden Pflichten nicht, kann der Kultusminister anordnen, daß sie innerhalb einer zu bestimmenden angemessenen Frist das Erforderliche veranlassen. Kommen sie der Anordnung nicht innerhalb der festgesetzten Frist nach, kann der Kultusminister die notwendigen Maßnahmen an ihrer Stelle treffen, insbesondere auch die erforderlichen Vorschriften erlassen.

(4) Soweit die Befugnisse nach Abs. 1 bis 3 nicht ausreichen, kann der Kultusminister Beauftragte bestellen, die die Aufgaben der zuständigen Stelle oder einzelner Mitglieder von Gremien wahrnehmen.

§ 21

Genehmigung und Anzeigepflicht

(1) Der Genehmigung des Kultusministers bedürfen

1. die Grundordnung und die Wahlordnung der Hochschule sowie die Satzung des Fachbereichs Humanmedizin;
2. die Satzung der Studentenschaft;
3. die Bildung, Änderung und Aufhebung von Fachbereichen, Wissenschaftlichen Zentren, Wissenschaftlichen und Technischen Betriebseinheiten, von Medizinischen Zentren, Medizinischen Betriebseinheiten einschließlich Abteilungen und selbständigen Funktionsbereichen, von Wissenschaftlichen Einrichtungen an Fachhochschulen sowie die Übertragung von Entscheidungsbefugnissen auf Gemeinsame Kommissionen;
4. die Allgemeinen Bestimmungen für die Verwaltung und Benutzung der Zentren und Betriebseinheiten nach Nr. 3;
5. die Habilitationsordnungen sowie die besonderen Ordnungen nach § 60 Abs. 1 Satz 3;
6. die Promotions- und sonstigen akademischen Prüfungsordnungen;
7. die Studienordnungen;
8. die Festsetzung der Beiträge für die Studentenschaft.

(2) Die Genehmigung kann aus rechtlichen Gründen versagt werden. In den Fällen des Abs. 1 Nr. 3, 4 und 6 kann die Genehmigung auch versagt werden, wenn die beschlossene Regelung den Zielsetzungen des Hochschulgesamtplans widerspricht, nicht die Gewähr für gleichwertige Studien-, Prüfungs-, Lehr- oder Forschungsbedingungen bietet oder aus anderen Gründen eine Regelung nach pflichtmäßigem Ermessen des Kultusministers die im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes im Hochschulwesen gebotene Einheitlichkeit gefährdet. Die Genehmigung nach Abs. 1 Nr. 8 kann versagt werden, wenn das Studentenparlament die Beiträge höher festgesetzt hat, als dies zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der Studentenschaft erforderlich ist.

(3) Aus Gründen, die eine Versagung der Genehmigung nach Abs. 2 rechtfertigen würden, kann der Kultusminister eine Änderung der Beschlüsse nach Abs. 1 verlangen. Er kann die Hochschule auffordern, Maßnahmen nach Abs. 1 innerhalb einer bestimmten angemessenen Frist zu treffen; § 19 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 41

Ziele des Studiums

Lehre und Studium vermitteln wissenschaftlich-kritisches Denken. Sie bereiten den Studenten auf ein berufliches Tätigkeitsfeld vor und vermitteln ihm die dafür erforderlichen und dem jeweiligen Studiengang entsprechenden fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden einschließlich der Befähigung zu wissenschaftlicher oder künstlerischer Arbeit. Sie befähigen zu verantwortlichem Handeln in einem freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaat im Sinne des Grundgesetzes und der Verfassung des Landes Hessen.

§ 45

Regelstudienzeit

(1) In den Prüfungsordnungen und den Empfehlungen der Studienreformkommissionen sind die Studienzeiten vorzusehen, in denen, eine entsprechende Gestaltung der Studienordnungen und des Lehrangebots vorausgesetzt, in der Regel ein erster berufsqualifizierender Abschluß erworben werden kann (Regelstudienzeit).

(2) Die Regelstudienzeit ist maßgebend für die Gestaltung der Studienordnung, für die Sicherstellung des Lehrangebots, für die Gestaltung des Prüfungsverfahrens sowie für die Ermittlung der Ausbildungskapazitäten und die Berechnung von Studentenzahlen bei der Hochschulplanung.

(3) Bei der Festsetzung der Regelstudienzeiten für die einzelnen Studiengänge sind die allgemeinen Ziele des Studiums und die besonderen Erfordernisse des jeweiligen Studiengangs, die Möglichkeiten des Aufbau- und Ergänzungsstudiums (§ 48) und des weiterbildenden Studiums (§ 49) sowie Erfahrungen mit bereits bestehenden Studiengängen und mit vergleichbaren Studiengängen im Ausland zu berücksichtigen.

(4) Die Regelstudienzeit bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluß soll vier Jahre nur in besonders begründeten Fällen überschreiten. In geeigneten Fachrichtungen sind Studiengänge einzurichten, die bereits innerhalb von drei Jahren zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluß führen.

(5) Auf die Regelstudienzeit werden nicht angerechnet

1. eine in den Studiengang eingeordnete berufspraktische Tätigkeit,
2. nach der Prüfungsordnung für die Ablegung der Wiederholungsprüfungen benötigte Semester,
3. bei Vor- und Zwischenprüfungen eingeräumte Nachfristen,
4. ein Studium außerhalb des Geltungsbereichs des Hochschulrahmengesetzes,
5. eine Beurlaubung.

(6) Die Prüfungsordnungen regeln, in welchem Umfang Studienzeiten, in denen die für einen Studiengang notwendigen Sprachkenntnisse erworben werden, auf die Regelstudienzeit anzurechnen sind.

§ 57

Prüfungsordnungen

(1) Hochschulprüfungen werden auf Grund von Prüfungsordnungen abgelegt, in denen insbesondere zu regeln sind:

1. das Studienfach, das Studienziel und der Prüfungszweck für Zwischen- und Abschlußprüfungen,
2. Bildung und Zusammensetzung der Prüfungsgremien,
3. der nach bestandener Prüfung zu verleihende akademische Grad,
4. die Regelstudienzeit,
5. die vor und während des Studiums nachzuweisenden Praktika, besonderen Kenntnisse und Fähigkeiten,
6. die Fristen für die Meldung zu den Vor-, Zwischen- und Abschlußprüfungen, die Bearbeitungszeiten für die Anfertigung schriftlicher Prüfungsarbeiten, die Dauer der mündlichen Prüfungen sowie bei studienbegleitenden Prüfungen der Zeitraum, innerhalb dessen der Student die erforderlichen Prüfungsleistungen nachzuweisen hat,
7. die Voraussetzungen für die Zulassung zu den Prüfungen und zu deren Wiederholung,
8. die Anrechnung studienbegleitender Leistungsnachweise,
9. die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, die an anderen Hochschulen, im Fernstudium oder in anderen Studiengängen erbracht wurden,
10. die Prüfungsanforderungen, insbesondere die Prüfungsfächer und ihre Gewichtung,

11. die Grundsätze für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen und Prüfungsvorleistungen sowie die Ermittlung der Ergebnisse,
12. die Folgen von Verstößen gegen Prüfungsvorschriften,
13. das Recht zur Einsicht in die Prüfungsunterlagen nach abgeschlossener Prüfung.

(2) Prüfungsanforderungen und Prüfungsverfahren sind so zu gestalten, daß die Hochschulabschlußprüfung grundsätzlich innerhalb der Regelstudienzeit, spätestens aber sechs Monate nach ihrem Ablauf abgenommen werden kann.

(3) Die Prüfungsordnungen sollen vorsehen, daß Studenten desselben Studiengangs als Zuhörer bei mündlichen Prüfungen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse zugelassen werden können. Dies gilt nicht für die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

§ 58

Prüfungsfristen

(1) Hochschulprüfungen können vor Ablauf der für die Meldung festgelegten Frist abgelegt werden, sofern die für die Zulassung zur Prüfung erforderlichen Leistungen nachgewiesen sind.

(2) Überschreitet ein Student die in der Prüfungsordnung festgelegte Frist für die Meldung zu einer Vor-, Zwischen- oder Abschlußprüfung, wird er von der Hochschule aufgefordert, sich zur Prüfung zu melden. Auf seinen Antrag ist ihm eine Nachfrist bis zum nächsten Prüfungstermin, mindestens aber von sechs Monaten einzuräumen. Eine Nachfrist bis zu zwölf Monaten ist einzuräumen bei Krankheit, einschneidenden Veränderungen der Lebensverhältnisse, erheblicher zeitlicher Belastung durch Mitwirkung in Selbstverwaltungsorganen der Hochschulen, der Studentenschaft oder des Studentenwerks oder bei Vorliegen anderer besonderer Gründe. Eine längere Nachfrist als zwölf Monate darf nur dann eingeräumt werden, wenn der Student die Gründe für die Nachfrist nicht zu vertreten hat. Ein solcher Grund liegt auch vor, wenn das für die Einhaltung der Fristen notwendige Lehrangebot nicht sichergestellt war. Eine Nachfrist kann unter der Bedingung gewährt werden, daß der Student an der Studienberatung teilnimmt. Über Anträge auf Fristverlängerung entscheidet der Leiter der Hochschule, bei Gewährung einer Nachfrist von mehr als sechs Monaten im Benehmen mit der zur Abnahme der Prüfung zuständigen Stelle.

(3) Meldet sich ein Student nach der Aufforderung nicht innerhalb der von der Hochschule festgesetzten Frist zur Vor-, Zwischen- oder Abschlußprüfung, ohne eine Nachfrist beantragt zu haben, oder hält er eine ihm gesetzte Nachfrist nicht ein, ist er zu exmatrikulieren.

§ 62

Prüfungsordnungen, Fristen

(1) Die bisher geltenden akademischen und staatlichen Prüfungsordnungen sowie die Studienordnungen bleiben in Kraft; § 60 findet Anwendung. Die Prüfungsordnungen sind innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes dessen Vorschriften anzupassen.

(2) Innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes sind in die Prüfungsordnungen Bestimmungen über die Fristen nach § 58 aufzunehmen. Diese Fristen sind so festzulegen, daß die Prüfungen innerhalb der Zeit abgelegt sein können, die in den drei Jahren vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes die Absolventen des Studiengangs ohne Einbeziehung von Wiederholungen im Durchschnitt bis zur Vor-, Zwischen- oder Abschlußprüfung benötigt haben. Diese Bestimmungen sind nach ihrem Erlaß erstmals auf Studenten anzuwenden, die ihr Studium im Wintersemester 1978/79 begonnen haben.

(3) Die in den nach Abs. 1 Satz 2 angepaßten Prüfungsordnungen enthaltenen Fristen gelten erstmals für Studenten, die ihr Studium nach Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung begonnen haben.

§ 16

Aufgaben des Senats

(1) Der Senat ist zuständig für übergreifende Fragen der Fachbereiche, soweit nicht eine andere Zuständigkeit durch Gesetz oder Grundordnung bestimmt ist.

(2) Zu den Aufgaben des Senats gehören insbesondere:

1. Mitwirkung bei der Wahl des Präsidenten nach § 11 Abs. 1,
2. Mitwirkung bei der Ernennung des Kanzlers nach § 13 Abs. 3 Satz 2,
3. Vorschläge oder Stellungnahme zu Vorschlägen zur Bildung oder Änderung von Fachbereichen sowie zur Errichtung von Wissenschaftlichen Zentren und zur Einrichtung von Gemeinsamen Kommissionen; Stellungnahme zur Einrichtung von Studienbereichen,
4. Stellungnahme zur Zusammensetzung der Kommission zur Vorbereitung des Berufungsvorschlags nach § 22 Abs. 4,
5. Stellungnahme zu den Berufungsvorschlägen und zu den Ernennungsvorschlägen für Honorarprofessoren,
6. Erlaß von Rahmenbestimmungen für Habilitationsordnungen, Promotionsordnungen sowie für andere akademische Prüfungsordnungen nach Anhörung des Ständigen Ausschusses II bei Habilitations- und Promotionsordnungen, des Ständigen Ausschusses I bei anderen akademischen Prüfungsordnungen,
7. Zustimmung zu Habilitations-, Promotions- und anderen akademischen Prüfungsordnungen nach Anhörung des Ständigen Ausschusses II bei Habilitations- und Promotionsordnungen, des Ständigen Ausschusses I bei anderen akademischen Prüfungsordnungen,
8. Anhörung beim Erlaß von besonderen Studien- und Prüfungsordnungen, die der Erprobung von Studienreformmodellen dienen.

(3) Der Konvent kann beschließen, daß der Senat über die Rahmenbestimmungen nach Abs. 2 Nr. 6 hinaus gemeinsame Bestimmungen für alle akademischen Prüfungsordnungen erläßt. Die Anhörungspflicht nach Abs. 2 Nr. 6 bleibt unberührt.

§ 17

Zusammensetzung des Senats

(1) Mitglieder des Senats sind:

1. ein Vizepräsident als Vorsitzender,
2. die Dekane der Fachbereiche und die Prodekane des Fachbereichs Humanmedizin,
3. drei Vertreter der Professoren,
4. sechs Vertreter der Studenten,
5. vier Vertreter der wissenschaftlichen Mitarbeiter; einer davon soll Hochschulassistent sein,
6. zwei Vertreter der sonstigen Mitarbeiter.

(2) Die Mitglieder nach Abs. 1 Nr. 3 bis 6 werden von den Vertretern ihrer Gruppen im Konvent gewählt.

(3) Der vorsitzende Vizepräsident wird im Fall der Verhinderung durch den zweiten Vizepräsidenten oder, falls ein solcher nicht gewählt worden ist, durch den jeweils dienstältesten Dekan (Dienstalter als Professor) vertreten.

(4) Der Präsident und der Kanzler, sowie im Fall der Wahl eines zweiten Vizepräsidenten auch dieser, haben das Recht, mit beratender Stimme an den Sitzungen des Senats teilzunehmen. Sie können Anträge stellen.

§ 23

Fachbereichsvorstand (Dekan)

(1) Fachbereichsvorstand ist der Dekan. Er ist Vorsitzender des Fachbereichsrats und bereitet dessen Beschlüsse vor. Er vollzieht mit Hilfe des Amtsvorgängers (Prodekan) und des Amtsnachfolgers (Praedekan) die Beschlüsse des Fachbereichsrats und führt die Geschäfte des Fachbereichs in eigener Zuständigkeit. Ist eine Angelegenheit, die in die Zuständigkeit des Fachbereichsrats fällt, unaufschiebbar zu erledigen und kann der Fachbereichsrat trotz ordnungsgemäßer Ladung nicht sofort tätig werden, kann der Dekan vorläufige Maßnahmen treffen. Die Mitglieder des Fachbereichsrats sind unverzüglich zu unterrichten. Der Prodekan ist erster, der Praedekan zweiter allgemeiner Vertreter des Dekans. Der Dekan entscheidet nach Maßgabe der Ausstattungspläne über die Verwendung der wissenschaftlichen, künstlerischen und sonstigen Mitarbeiter des Fachbereichs, soweit diese nicht einer Wissenschaftlichen oder Technischen Betriebseinheit oder einer Arbeitsgruppe zugewiesen sind.

§ 24

Fachbereichsrat

(1) Der Fachbereichsrat ist zuständig in allen Angelegenheiten des Fachbereichs, für die nicht die Zuständigkeit des Dekans oder eine andere Zuständigkeit gesetzlich bestimmt ist. Die Zuständigkeit der Prüfungsämter und besonderen Ausschüsse nach § 22 Abs. 3 Satz 5 und 6 bleibt unberührt.

(2) In Fachbereichen mit bis zu fünfzehn besetzten Professorenstellen besteht der Fachbereichsrat aus allen Professoren des Fachbereichs, die nicht beurlaubt oder abgeordnet sind, aus Vertretern der Studenten, der wissenschaftlichen Mitarbeiter und der sonstigen Mitarbeiter im Verhältnis 7 : 3 : 2 : 1. Ergeben sich bei der Berechnung Bruchzahlen, werden Bruchteile von mehr als 0,5 zur nächsten ganzen Zahl aufgerundet, im übrigen wird abgerundet. Erhöht oder verringert sich die Zahl der Professoren des Fachbereichs während der Amtsperiode des Fachbereichsrats, erhöht oder verringert sich die Zahl der Vertreter der übrigen Gruppen nach dem in Satz 1 und 2 angegebenen Verhältnis. Satz 3 gilt im Fall der Abordnung oder Beurlaubung eines Professors entsprechend.
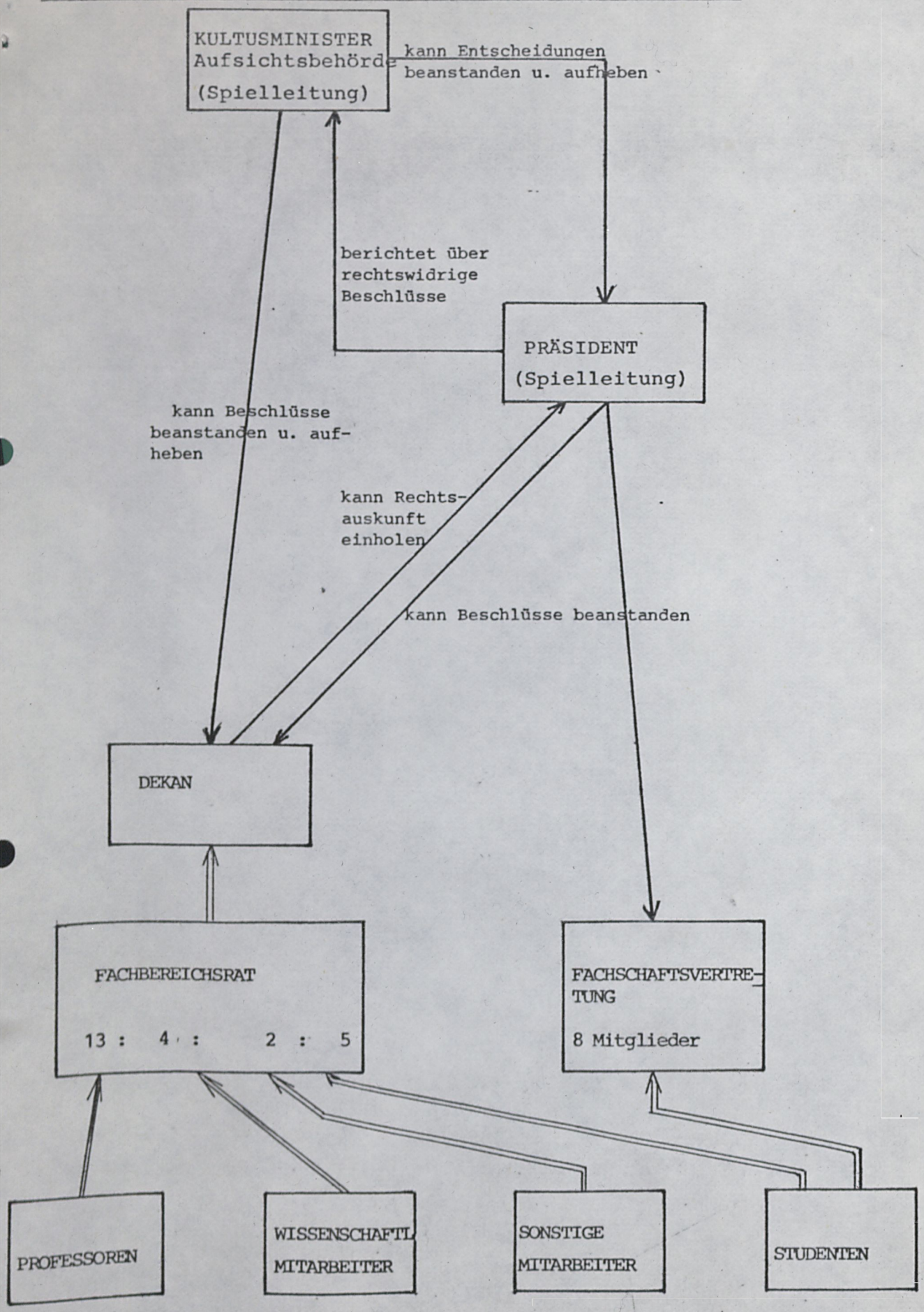
SCHEMA DER AM PLANSPIEL BETEILIGTEN GREMIEN UNF GRUPPEN